

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 29. Mai 1797.

## I Edict.

**W**ir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ic. ic. ic.

Thun kund und sagen hiermit zu wissen: Es ist durch das Edict vom zoten Februar 1767, auch schon vorher verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestelllet, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Land-Räthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh welches von solchem tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschichet,

ganz aufzuhören und bagegen andere Vorlehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Biß entstehende traurige Folgen von Unsern Unterthanen abgewendet werden.

## S. I.

Die Tollheit oder Wuth bey Hunden läßt sich füglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verbächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal bescheit und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanz gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Viehtrieben bewegen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereicht wird um sich breift, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an hunkle Orte, gleichsam

lichtscheu verkriecht und denjenigen, berihnt von da hervorlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweiß hängen lässt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt oder angebohnen wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen uns gefahr dem ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewissheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht begründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherley Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter; einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommt, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gefehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Der Beschlüß künftig.

## II Avertissements.

**D**em Publico gereicht hierdurch zur Nachricht, daß für die durch Brand verunglückte Unterth. der Grafschaft Ravensberg pro 1796 — 97. nach Maßgabe des General-Assecurations-Quanti von 3, 95, 950 Rthlr. an Feuer-Schärf-Gelder 686 Rt. 15 ggr. 9 Pf. ausgeschrieben worden. Davon und den in Bestand befindlichen Geldern, werden angewiesen,

incl. des Ersatzes des eigenen Vertrages zu den abgebrannten Gebäuden

### Amt Sparenberg

1. für den Col. Brinckdöpke die ihm noch aus voriger Repartition zustehende 100 Rt. 6 Pf., 2. für den Col. Clausmann Nr. 13. Brisch. Dreyen 250 Rt. 1 gar. 3 Pf., 3. für die bey dem Brände der Häuser der Colonorum Beckmann und Kamann beschädigte Hallesche Feuer-Instrumente 70 Rt. 16 gar., 4. für 3 bey dem Steinecker und Meyer Heinrichschen Brände verlorne Feuer-Eimer 3 Rt., 5. für Reparaturkosten der bey dem Brände des Col. Oldersheide beschädigten Engerschen Feuer-Spritze 2 Rt. 17 ggr.

### Amt Limberg

6. für die Leibzucht des abgebrannten Col. Unger Nr. 31. Brisch. Gettmold 175 Rtl. 11 Pf., 7. für den Arthöder Hölscher auf dem Balckenkamp für dessen abgebranntes Wohnhaus 250 Rthlr. 1 ggr. 3 Pf. Der Beitrag von jeden assecurirten 100 Rthlr. beträgt 6 Pf. Gegeben Minden den 13. May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Hüllsheim. Heinrich.

Es hat Unterzeichneter die schon lange Jahre in gutem Ruf gestandene Apotheke des verstorbenen Apothekers Herrn Paulus Hanckamp zu Almelo in Overijssel künftig an sich gebracht und ist willens dieselbe in den besten Stand zu sezen und ganz nach der Designatio pro Pharmacopoliis urbium minorum in Borussia Brandenburgia sowohl, als nach der Pharmacopœia Amsterdamensis renovata in Ordnung zu bringen, alle durch Alter unbrauchbar gewordene Sachen aber zu verbrennen, um sodann diese vollständige Apotheke zu verzachten oder zu verkaufen. Liebhaber hierzu belieben sich innerhalb 6 Wochen durch postfreie Briefe oder persönlich an Unterschriebenen zu wenden, um das Nächste

darüber zu erfahren. Lingen den 13. Mai  
1797. W. W. Donckermann,  
Apotheker.

### III Citationes Edicatales.

**D**a die unterm 20. Junii v. J. erlaßte  
ne Edictalcitation wegen des verschol-  
lenen Verend Wulfmeier aus Petershagen,  
welche bereits in den Lippstädter, Weseler  
und Hanburger Zeitungen bekannt gemacht  
worden, auch zu Minden am Rathhouse  
und hieselbst an der Gerichtsstube auffgiret  
gewesen, durch einen nicht anzumittelnden  
Zufall nicht an das Mindensche Inte-  
telligentz- Comtoir gekommen, um es dor-  
ten wöchentlichen Anzeigen einzurücken,  
dieses aber, ehe eine Endeserklärung und  
Præclusion erfolgen kann, annoch erfor-  
derlich ist; so wird gedachte Edictal Cita-  
tion, welche folgendergestalt lautet:

Der seit mehr als 30. Jahre abwesende  
Verend Wulfmeier aus Petershagen,  
welcher erst von hier nach Bremen, dann  
nach Amsterdam gegangen, und seit-  
dem von seinem Leben und Aufenthalt  
keine Nachricht gegeben, wird hiemit  
auf den Antrag seines Curators edicta-  
liter citirt, in Term. d. 20. Febr. 1798.  
in Person oder durch einen gehörig Ver-  
vollmächtigten vor hiesigem Amtc zu  
erscheinen, von seiner Abwesenheit,  
Rede und Antwort zu geben, und sein  
Vermögen in Empfang zu nehmen, ins-  
dem er sonst für tot erklärt, und sein  
Vermögen seinen nächsten Verwandten  
zuerkannt werden wird. Zugleich wer-  
den, falls der Abwesendetot, oder nicht  
erschienen, dessen Erben und Erbnehmen  
vorgeladen, um sich in dem bezielten Ter-  
min zu melden, ihre Verwandtschaft mit  
dem Abwesenden und den Grab dersel-  
ben anzugeben, und gehörig durch briz  
zubringende Documente oder sonst recht-  
lich nachzuweisen, indem diejenigen, so  
sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen  
abgewiesen, und den sich angebenden

und legitimirenden nächsten Verwandten  
das Vermögen verabfolgt werden wird.  
Hierdurch mit Versetzung des darin bemerk-  
ten andern Termins wiederholt. Sign.  
Petershagen den 15. May 1797. Königl.  
Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker.

**D**er Colonus Hug von pro. 14. im Krull  
Bauerschaft Grammhausen, Besi-  
siger einer an das Gut Uhlburg eigen-  
behörig Siette, hat dem hiesigen Amte  
angezeigt, daß er die auf derselben haft-  
enden Schulden nach dem Verlangen sei-  
ner Gläubiger nicht auf einmal bezahlen  
könne, und zu dem Ende auf terminliche  
Zahlung anggetragen. Da nun bey den  
bekannten Vermögens Umständen des Co-  
loni Hug der Gesuch desselben deferiert  
worden; so werden alle und jede, welche  
an den Colonum Hug oder dessen Siette  
Forderungen haben, hierdu ch verabredet,  
solche a dato binnen 9. Wochen und spätes-  
stens in Termino den 20. Januarii d. J.  
auf Dienstag Morgens um 9 Uhr am hiesi-  
gen Amte anzugeben, und durch die in  
Händen habenden Beweismittel und Schrif-  
ten liquide zu stellen. Diejenigen Gläu-  
biger aber, welche in dem bezielten Ter-  
min nicht erscheinen, und solchergestalt  
ihre Forderungen nicht angeben soll n, ha-  
ben zu gewarnt, daß sie damit so lange  
zurück gewiesen werden, bis die sich Mel-  
denden ihre Befriedigung erhalten haben.

Sign. Hanöberge den 8. April 1797.

Königl. Pr. Justizamt.

Schmidt.

**Amt Schlüsselburg.** Nach-  
dem die im hiesigen Amte belegene Grund-  
besitzungen des vormals in Schlüsseburg  
seßhaft gewesenen Commerciant Johann  
Hermann Busch zur nothwendigen Sub-  
staation gezogen, die aufgekommene  
Kaufgelder aber zur Befriedigung sämili-  
cher sich gemeldeten Gläubiger nicht hin-  
reichen, und deshalb der Concurs-Proceß

eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an bemelbten Johann Herman Busch Forderung haben, und desshalb die aus dessen Immobilien aufgeliessene Kaufgelder in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgesfordert, solche in Termine den 28ten Julii a. c., in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte auf hiesiger Amtstube anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die gegenwärtige Masse präcludirt werden sollen. Zugleich wird auch der Gemeinschuldner Johann Herman Busch, weil dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich citirt, also dassenn ebenfalls zu erscheinen, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

#### IV Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** In der Behausung des Post-Commissarius Schlutius sollen in Termine den 9ten Junii Nachmittags um 2 Uhr und folgenden Tag, eine Sammlung von guten Schildereien; imgleichen eine Sammlung von rauhen Blumen, als Nelken und Alrikeln re., erstere in beinahe 300 der vorzüglichsten Sorten samt Löpfen, und letztere in mehr denn 500 Pflanzen, geschilderte sogenannte Lüker, teils in Löpfen, bei halben Dutzenden, verglichen 3 Nelken-Stellagen, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ferner sind am 12. Junii auf der hiesigen Königl. Regierung Vormittags um 9 Uhr 1) ein mit beinalte 100 Bäumen des feinsten Obstes aller Art versehener Garten, fast 1 Morgen haltend und im Rosenthal nahe außern Marienthore, 2) 5 Morgen Landes außer dem Nouenthore in denen Flaggen belegen, worunter 1 Morgen Freiland und welches allö zu Gartenland gemacht ist, und 32 Rthlr. Miete trägt;

3) 2 Morgen aufm Wege nach Antenhausen belegen, zu versteigern, und dient zur Nachricht, daß der Verkauf des Gartens und der 2 Morgen Landes, mit und auch ohne die Früchte geschehen wird.

#### Minden.

Bey Hemmerde neu Kieler Strohbücklinge das St. 4 Pf., grosse Englische Bücklinge das St. 8 Pf., gesalzen Havelrechtfisch 6 Pfund, Labberdan 8 Pfund 1 Rthlr.

A m Dienstage nach Pfingsten, als den öten Junii und in den folgenden Tagen, jedesmal von Morgens 8 Uhr an, soll der Nachlaß des verstorbenen Hrn. Predigers Hoffbauer zu Isselhorst, daselbst im Pfarrhouse meistbietend verkauft werden. Dieser Nachlaß besteht in allerhand guten, zu einer vollen Haushaltung erforderlichen Mobilien, als Tischen, Stühlen, Schränken, eisern und kupfern Geschäfth, Zinn und Messing; ferner in verschiedenen silbernen Geräthschaften, einzigen Schüsselkücken und Ringen, in allerley Kleidungen, worunter verschiedene seidene und andere Frauenkleider und seine Spitzen; ferner in mehreren guten Betten, Dräil, Tischzeug und Leinewand, zubereitetem Flachs, vorrätigem Korn, allerley Eßwaaren, Pferden und Kühen; desgl. in einem ansehnlichen Büchervorrath, mehrtheils theologischer Werke, wovon der Catalogus den Liebhabern vorher zur Durchsicht von hieraus mitgetheilt werden kann. Lusttragende Käufer haben sich daher an gedachten und folgenden Tagen einzufinden, und können diejenige, welche bekannt und sicher sind, einen vierteljährigen Borg erhalten. Amt Brackwede den 18ten May 1797.

Vig. Comm. Brune.

Es soll in Termine den 8ten Junius das Mobiliarvermögen, nebst Betten und Kleidungsstück, von den, in der Stadt Werther verstorbenen Eheleuten Hülsmans meistbietend verkauft werden. Es haben

sich also Krausflüsse Morgens 9 Uhr in dem Hülsmannschen Hause einzufinden.

Amt Werther den 23ten May 1797.

#### V Personen so verlangt werden.

**Minden.** Ein Herr auf dem Lande im Ravensbergischen sucht einen guten Bedienten für seine Person. Derselbe muß mit guten Altestaten versehn, von guten in hiesigen Gegenden angesehen Eltern seyn, vollkommen gut schreiben und etwas rechnen, auch gut rasiren können. Nähtere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

**Guth Eishergen.** Allhier wird eine Haushälterin verlangt, die entweder jetzt gleich oder doch auf nächstkünftigen Michael den Dienst antreten kan, von guster Herkunft ist, die landwirthschaftliche weibliche Arbeit beim Mich- und Flachs-Wesen, der Vieh-Wartung, dem Brodt-Wacken, Kochen Waschen und so weiter entweder schon versteht, oder aber unter

Anweisung zu erlernen kust hat, selbst mit Hand anleget, in schicklichen Kleidern im Hause und in der Küche einhergehet, den Töpf, aus welchen sie selbst mit ihrer Tisch-Gesellschaft ißet, auf und vom Feuer zu heben sich nicht scheuet, durch zu lange Röcke keine Haus- und Küchen-Rehrerin wird, überall treu und redlich zu dienen und in ihrem Fache mit zu arbeiten gemeinet ist. Eine solche ledige Person wolle sich je eher je lieber ben dem Justitiarius Wippermann allhier melden, und den Mietz-Contract schliessen.

#### VI Gelder, so auszuleihen.

**Minden.** Tausend Rt. in Golde hat die hiesige Marien Kirche ganz oder auch theilweise zur Ausleihung bereit liegen; worüber ben dem Kendanten Kaufmann G. G. Stoy das weiter Nothige zu erfragen ist.

### Die vorzüglichsten Krankheiten der Landleute.

(Beschluß.)

Der Gesundheit äußerst nachtheilig ist der Gebrauch des Landmanns mit bloßen Füßen ohne Unterschied bald in sumpfigen, bald in trocknen Gegendem, oft noch bei einer rauhen Witterung im Frühling oder Herbst, seine Geschäfte zu besorgen. Kreislich entscheidet die Gewohnheit hier sehr viel, und sie ist es, welche diesen Fehler bisweilen unschädlich macht, indessen ist doch bisweilen der daraus entstehende Nachtheil größer als man glaubt. Die Ausumzung der Füße wird gestört, der Kreislauf des Blutes durch dieselben der hier ohne hin nur langsam geschieht, wird durch die äußere Kälte, besonders durch die Kälte des Wassers gehindert. Erde und andere Unreinigkeiten verstopfen die Schweißdrüsen der Füße, und die unausbleiblichen Folgen

find, wenn sich diese Materie nicht auf wichtige innere Theile wirkt, Rheumatismen, wässeriche Geschwülste u. d. gl. Nachtheiliger noch ist diese Gewohnheit dem weiblichen Geschlecht, wenn sie beim Ausfluss monatlicher Reinigung mit bloßen Beinen in Teichen und Seen oft Tage lang ihre Wäsche zu reinigen hinbringen. Traurige Beispiele haben öfters gelehrt, daß die dadurch veranlaßte plötzliche Unterdrückung des Monatsflusses die gefährlichsten Krankheiten verursacht.

Unglücks allen mancher Art beim Reiten und Fahren, beim Ersteigen hoher Bäume, und beim Tragen schwerer Lasten ist der Landmann häufig unterworfen. Verletzungen durch Reissen oder Treten der Thiere, Wunden mit der Sense oder der Axt bei

seinen gewöhnlichen Beschäftigungen, Brüche und Muttervorfälle, sind bei Landleuten nicht ungewöhnlich.

Auch die Nahrungsmittel des Landmanns sind von der Beschaffenheit, daß weder die Gewohnheit, noch die starken Dauungswerkzeuge, noch die fortgesetzte Arbeit den Genuss derselben völlig u. schädlich machen kann. Die Fleischarten nicht gehörig gegohrnen Mehlspeisen, die selten hinreichend gekochten mehligen Hülsenfrüchte und Wurzeln, wie z. B. die grossen Bohnen, die Kartoffeln u. s. w. geben einen rohen Nahrungssatz, verkleistern die einsaugenden Gefäße des Magens und der Gedärme, verursachen Verschlüsse der Gekröse-Drüsen, und sind als Ursachen vieler langwierigen Krankheiten anzusehen. Sie sind es, die bei Kindern dicke und harte Leiber, Dürrsucht, Würmer u. d. gl. veranlassen. Besser und dauerhafter sind die Nahrungssäfte, die der starke Magen des Landmanns aus den rohen Schinken und Würsten entwickelt, aber schädlich ist diese Speise seinen Kindern, die gewöhnlich daran Theil nehmen, die Dauungskräfte der letztern sind zu schwach diese Nahrungsmittel gehörig zu verarbeiten, es entstehen Unverdaulichkeiten und eine schlechte Ernährung. Wasser, das gewöhnliche Getränk der Landleute, ist, wenn es rein ist, freilich das beste; aber wie selten findet sich auch nur ein mäßig reines Wasser auf den Dörfern, wie oft füllt nicht der Landmann seinen Durst aus unreinen Teichen, füllt seine Säfte mit fauligten Theilen an, und giebt Gelegenheit zur Entstehung der Eingeweidewürmer.

Dies ist eine allgemeine Übersicht der Krankheiten, welchen der Landmann vorzüglich unterworfen ist. Alle Gelegenheits-Ursachen sind ihm in seiner Lage ganz zu meiden unmöglich, es kommt nur darauf an, die Wirkungen derselben zu schwächen, und den Folgen sogleich bei ihrer Entstehung zuvor zu kommen.

Es ist der Vorsicht gemäß, daß der Landmann durch eine gehörige Bedeckung des Körpers die Wirkungen einer rauen Luft abzuhalten, und bei einer stattfindenden Erkältung durch eine gemäßigte Wärme, durch einige Tassen warm getrunkenen Chamillen- oder Hollunderblüthenthee die unterdrückte Ausdünstung wieder herzustellen suche. Seine Geschäfte erlauben ihm freilich nicht, einen oder mehrere Tage auf diese Weise zuzubringen, aber wenn er am Abend von seiner Feldarbeit zu Hause kommt, würde diese Sorge für seine Gesundheit ihn von einer Menge Unbequemlichkeiten befreien, die ihn in der Folge treffen. Möglich ist dies Verhalten, und Zeit wird dadurch am Abend nicht verausgabt.

Das beste Mittel die Wirkung fauliger Ausdünstungen zu entkräften sind sauerliche Getränke, man erreicht dadurch noch einen andern Zweck, nemlich die Wiederauherstellung der unterdrückten Transpiration. Wie leicht ist es nicht, unter das gewöhnliche Trinkwasser einige Löffel voll Essig zu mischen? die Gefäße die der Landmann mit sich aufs Feld nimmt, anstatt des Bieres mit Essig und Wasser zu füllen? Auch der Genuss des frischen, besonders des säuerlichen Obstes, der Kirschen, Johannisbeeren, der Apfels, Birnen u. s. w. schützt vor der Fäulnis der Säfte.

Zur Verhütung der Steifheit der Muskeln würde ein, aus warmen Wasser mit Seife bereitetes Bad außerordentlich viel beitragen, der Landmann kann sich dessen am Abend bedienen, den ganzen Körper darin baden, und sich dann wohl abgetrocknet ins Bett legen, der Körper wird dadurch zugleich vom Schnuz befreit, die verstopften Schweißdrüsen geöffnet und eine freie Ausdünstung wieder hergestellt.

Wenn sich der Landmann bei seiner Arbeit im Felde, mit einem dünnen Flor, wodurch das Atmen frei geschehen kann, die Öffnungen des Mundes und der Nase

verbände, so würde dadurch dem Eingange des Staubes in den Lungen gewehrt, und durch dies geriniae Mittel allem vom Staube entstehenden Nachtheil abgeholfen.

Unumgänglich nothwendig ist es, daß unporsichtige Entblößen des Körpers, oder das kalte Trinken bei einem erhitzen Körper zu vermeiden, den heftigen Durst kann man durch im Munde genommenes Wasser abhelfen, wodurch die Trockenheit der

Speicheldrüsen gehoben, und der Durst vermindert wird.

Wichtig ist die Unterhaltung der Aussäufnung der Füße, sie erfordert die äußste Aufmerksamkeit, der Landmann muß daher am Abend, wenn er den Tag über seine Arbeit mit bloßen Füßen verrichtet hat, sie durch ein lauwarmes Fußbad von Schmutz befreien, und die etwa unterdrückte Aussäufnung derselben wieder herzustellen suchen.

### Guter Rath für Henrathslustige.

Mein Rath ist kürzlich dieser: Jeder Candidat der Ehe suche in seinen Henrathscontract folgende Clausul recht vndig einzuschalten:

Es wird ausbedungen und bestgesetzt daß mir und meinem künftigen Hauswesen niemals und unter keinerlei Vorwand der Genuss der frischen Luft und des reinen kalten Wassers geweigert und verkümmert werden soll. Zu dem Ende wird unwiederruflich über folgende Maasregeln, die in unserm Hause eine ewige Sitte und Ordnung seyn sollen, contrahiret: 1. Dass jedes Morgens eine Viertelstunde lang die Hausthüren nebst den Thüren der Zimmer und in jedem derselben ein oder etliche Fenster geöffnet werden, damit überall die freye Wetterluft das ganze Haus durchziehe, und daß dies von jeder auch noch so kalzen- und ungestümten Witterung geschehen soll, nur nicht bey starkem Nebel, dessen Ende vielmehr abgewartet werden muß. Zur Vermeidung der Erkältungen soll aber diese Lüftung des Hauses von der am frühesten aufgestandnen Person geschehen, die sich dann hinlänglich mit Kleidung verwahret und an einen Ort tritt wo sie den unmittelbaren Durchzug der Luft vermeidet. 2. Dass in den Schlafzimmern den ganzen Tag über,

nicht bloß ein Fenster, sondern zwey einander gegenüberstehende Desnungen offen gehalten werden, damit die Lust durchziehe. 3. Dass das Maas der warmen Getränke und Suppen so jede Person im Hause genießt, wenigstens nie das Maas des kalten Wassers, welches dieselbe zu sich nimt, übersteige.

Von Alters her hat man Luft und Wasser unter die Elemente gezählet. Sie sind aber nicht bloß Elemente der Natur überhaupt sondern auch Elemente des menschlichen Körpers und unsers Lebens. Welch ein feindseliges Vorurtheil raubet und verkümmert sie uns denn? Es ist ausgemacht daß noch einmal soviel Menschen das von der Natur vergönnte Ziel des Lebensalters erreichen würden wenn man sich nur jene Elemente nicht so g flissentlich entzöge. Wie stark und gesund ist grösstentheils der im Werke leitende Mensch, ob er sich gleich oft sonst gegen die wichtigsten Regeln der Gesundheitskunde versündigt und wenig Pflege verschaffen kan. Wie verweschelt und verdorben muß ein Körper seyn der das Wehen des Windes nicht vertragen kan. Selbst die so gemeine Furcht vor Zugluft ist ein Vorurtheil. Nur dann ist die Zugluft schädlich und schädlich, wenn die freye Wetterluft Desnungen findet um durch ein Zimmer oder Haus zu streichen

Welches mit verdorbnier Lust angefüllt ist. Wo aber das ganze Haus bereits mit derselben Lust angefüllt ist die im freyen herrschet da hält sie dieser vollkommen das Gleichgewicht. Daher kommts daß der Landmann bei uns, in dessen Hause auf allen Seiten einander gegenüberstehende Thüren beständig offen sind, nicht die geringste üble Folge von dem Durchzug des Windes empfindet. Dagegen in einem verschlossen gehaltenen Hause wird die äußere Lust, alles Zumacheus ohngeachtet, doch Defnungen finden um einzubringen und durchzuziehen, und hier wird also der rechte Siz der Flüsse, der Krankheiten und Uebel seyn. Menschen begreift ihr denn nicht daß da der Odem zu in jedem Augenblick die Quelle eures Lebens ist, ihr nichts nöthiger bedürfen könnt zum Leben als eine gute kräftige reine Lust? könnt ihr nicht glauben daß euer für die Erde und von Erde erschaffner Leib auch so eingerichtet seyn werde daß ihm die Atmosphäre dieser Erde und die darin herrschende Witterung angemessen sey?

Wozu aber diese Clausul in einem Herrschaftscontract? Darüber will ich mich jetzt erklären. Ich glaube jedes Hauswesen müste eben sowohl seine völgesetzte Constitution haben als jeder Staat, und diese

Constitution müste gleich anfangs wenn zwey Verlobte den Entschluß fassen ein Hauswesen aufzurichten verabredet und angenommen werden. Es würde sich gleich bey dem Entwurf und der Debattirung derselben zeigen ob die Verlobten etwa in ihren Grundsätzen soweit auseinander sind daß sie unmöglich in Harmonie zusammen zu leben hoffen könnten, und dann wäre es noch Zeit sich zu trennen. Wie viel häusliche Zwistigkeiten würden vermieden wenn man in den Hauptgrundsätzen gleich anfangs feierlich und bündig übereinkommen wäre. Zwar könnte man sich den Weg offen behalten, die angenommene Constitution in der Folge mit gemeinschaftlicher Einwilligung zu ändern und zu bessern, doch dürfte die Umwerfung derselben hier eben so wenig als in Staaten erleichtert, sie müßte vielmehr erschwert werden. Ich halte es für überflüssig den ungemeinen Vortheil eines von Anfang an wohl constituirten Hauswesens zu entwickeln. Einfachheit, Ordnung und Regelmäßigkeit, Friede und Frölichkeit müssen nothwendig ihre wohlthätigsten Wirkungen in demselben verbreiten. Den Entwurf einer solchen Haus-Ordnung oder Haus-Constitution bin ich bereit auf ein ander mal zu geben.

G.

### Am Grabe meiner Freundin

Wilhelmine Borries,

den 23. May 1797.

Ruhe sanft, Du gute fromme Seele!  
Werd erquickt nach großen Ungemach —  
Freue Dich, denn Deine Tugendwerke  
Folgen Dir in bessre Welten nach.

Ueberwunden sind die Erbeleiden —  
Nimm den Lohn aus Gottes Vaterhand,  
Sieh im Lichtblick nun die dunkeln Wege  
Die zu führen Er Dich würdig fand.

Nach durchkämpften herben Prüfungs-  
stunden  
Schmückt Dich dort die Siegespalme  
nun;  
Und auf Erden wird Dein frommer Seegen,  
Zwiesach, Theure; auf den Deinen ruhn.  
Ewig soll Dein theures Angebenken  
Sanfte Dulderin! mir heilig seyn,  
Und ich will am Ziel der Erdenreise  
Einst mich Deines frohen Anblicks freun.

G. F. Martini.